

Zuchtprogramme für sonstige Rassen

Zuchtprogramm für die Rasse des Knabstrupper des Westfälischen Pferdestammbuches e.V.

1.	Angaben zum Ursprungszuchtbuch.....	3
2.	Geographisches Gebiet.....	3
3.	Umfang der Zuchtpopulation im Verband	3
4.	Zuchtziel, einschließlich der Rassemerkmale	3
5.	Eigenschaften und Hauptmerkmale.....	3
6.	Selektionsmerkmale	9
7.	Zuchtmethode	10
8.	Unterteilung des Zuchtbuches.....	10
9.	Eintragungsbestimmungen in das Zuchtbuch.....	11
	(9.1) Zuchtbuch für Hengste	11
	(9.1.1) Hengstbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches).....	11
	(9.1.2) Hengstbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches).....	11
	(9.1.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches).....	12
	(9.1.4) Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches)	12
	(9.1.5) Vorbuch (Zusätzliche Abteilung des Zuchtbuches).....	12
	(9.2) Zuchtbuch für Stuten	12
	(9.2.1) Stutbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches).....	12
	(9.2.2) Stutbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches).....	13
	(9.2.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches).....	13
	(9.2.4) Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches)	13
	(9.2.5) Vorbuch (Zusätzliche Abteilung des Zuchtbuches).....	13
10.	Tierzuchtbescheinigungen/Eintragungsbestätigung	14
	(10.1) Tierzuchtbescheinigung als Abstammungsnachweis	14
	(10.1.1) Ausstellung eines Abstammungsnachweises	14
	(10.1.2) Mindestangaben im Abstammungsnachweis.....	14
	(10.2) Tierzuchtbescheinigung als Geburtsbescheinigung	15
	(10.2.1) Ausstellung einer Geburtsbescheinigung	15
	(10.2.2) Mindestangaben in der Geburtsbescheinigung.....	15
	(10.3) Tierzuchtbescheinigung für Zuchtmaterial	16
	(10.4) Eintragungsbestätigung als Vorbuchbescheinigung.....	16
	(10.4.1) Ausstellung einer Eintragungsbestätigung als Vorbuchbescheinigung	16
	(10.4.2) Mindestangaben in der Eintragungsbestätigung als Vorbuchbescheinigung	16
11.	Selektionsveranstaltungen	16
	(11.1) Körung.....	16
	(11.2) Stutbucheintragung.....	17
	(11.3) Leistungsprüfungen	17
	(11.3.1) Hengstleistungsprüfungen.....	17

(11.3.1.1) Stations-, Kurz- und Feldprüfung	17
(11.3.1.2) Turniersportprüfung	18
(11.3.1.3) Voraussetzung für die Eintragung in das Hengstbuch I.....	18
(11.3.2) Zuchtstutenprüfungen	18
(11.3.2.2) Turniersportprüfung	19
12. Identitätssicherung/Abstammungssicherung.....	19
13. Einsatz von Reproduktionstechniken	19
(13.1) Künstliche Besamung	19
(13.2) Embryotransfer	19
(13.3) Klonen	20
14. Berücksichtigung gesundheitlicher Merkmale sowie genetischer Variationen bzw. Besonderheiten	20
15. Zuchtwertschätzung.....	20
16. Beauftragte Stellen	20
17. Weitere Bestimmungen.....	22
(17.1) Vergabe einer Lebensnummer (Internationale Lebensnummer Pferd – Unique Equine Lifenumber – UELN)	22
(17.2) Vergabe eines Namens bei der Eintragung in das Zuchtbuch.....	22
(17.3) Vergabe eines Zuchtbrandes.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
(17.3.1) Beauftragte für die Kennzeichnung	Fehler! Textmarke nicht definiert.
(17.3.2) Zuchtbrand.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
(17.4) Transponder	22
(17.5) Prefix-/Suffixregelung für Ponys, Kleinpferde und sonstige Rassen.....	22

Zuchtprogramme für sonstige Rassen

Zuchtprogramm für die Rasse des Knabstrupper Westfälischen Pferdestammbuches e.V.

1. Angaben zum Ursprungszuchtbuch

Die SEGES, Agro Food Park 15, Skejby, DK-8200 Aarhus N, Danmark ist die Organisation, die im Sinne der Vorgaben der EU das Zuchtbuch über den Ursprung der Rasse Knabstrupper führt. Der Verband führt ein Filialzuchtbuch und hält die durch die Ursprungszuchtorganisation auf www.seges.dk aufgestellten Grundsätze ein.

2. Geographisches Gebiet

Das geographische Gebiet, in dem das Westfälische Pferdestammbuch e.V. das Zuchtprogramm durchführt, umfasst:
Bundesrepublik Deutschland, USA, Kanada

3. Umfang der Zuchtpopulation im Verband

Der Umfang der Population beträgt (01.12.2023):

Stuten: 0 Stuten

Hengste: 0 Hengste

Der Umfang der Population der oben genannten Verbände, die gemeinsam das Ursprungszuchtbuch dieser Rasse führen, ist auf der Website www.pferd-aktuell.de/shop/broschuren-formulare-vertrage-unterrichtsmaterial/jahresberichte-fn-dokr.html einzusehen.

4. Zuchtziel, einschließlich der Rassemerkmale

Das Zuchtprogramm hat einen Zuchtfortschritt im Hinblick auf das definierte Zuchtziel und somit die Verbesserung der Eigenschaften der Rasse zum Ziel und umfasst alle Maßnahmen und Aktivitäten, die diesem Ziel dienlich sind.

Der Knabstrupper ist ein umgängliches, freundliches und gelehriges Pferd, das sich für alle Reit- und Fahrzwecke eignet.

5. Eigenschaften und Hauptmerkmale

Rasse	Knabstrupper
Herkunft	Der Knabstrupper ist eine alte dänische Kulturrasse, die aus der Frederiksborger Rasse aufgrund der Farbvariante und unter Einwirkung der Alten Spanischen Pferderasse herausgezüchtet wurde. Nach dem Ende der Zucht auf Gut Knabstrupp entwickelten sich unterschiedliche Typen.
Größe	Der Knabstrupper wird als Pferd und als Pony gezüchtet und wird unterteilt in: <ul style="list-style-type: none">- Knabstrupper-Pferd über 148 cm Stm.- Knabstrupper-Pony Kat. I, zwischen 138 und 148 cm Stm.- Knabstrupper-Pony Kat. II, zwischen 128 und 138 cm Stm.- Knabstrupper-Pony Kat. III, zwischen 105 und 128 cm Stm.- Miniatur-Pony bis 104 cm Stm.

Farben	<p>Volltiger, Schabracktiger, Schneeflockentiger, Weißgeborene und Einfarbige (außer Schimmel)</p> <p><u>Volltiger</u>: Einfarbiges weißes Fell mit Punkten in der Grundfarbe, die reingezeichnet und gleichmäßig über dem Kopf, Hals, Körper und Beine verteilt ist.</p> <p><u>Schabracktiger</u>: Einfarbiges Fell in der Grundfarbe im Vorderteil des Pferdes/Ponys. Auf dem hinteren Teil befinden sich Punkte in der Grundfarbe auf weißem Grund.</p> <p><u>Schneeflockentiger</u>: Einfarbiges Fell in der Grundfarbe mit weißen Punkten.</p> <p><u>Weißgeborene</u>: Weiß geborene Pferde/Ponys mit oder ohne Melierungen und vereinzelt Punkten.</p> <p><u>Einfarbige</u>: Einfarbiges Fell in der Grundfarbe, Schimmel unerwünscht und bei den zulässigen Fremdrassen nicht erlaubt.</p> <p>Abweichende Färbungen der Tigerscheckung sind möglich und sind in der Zuchtbescheinigung zu vermerken. Bei allen Farbvarianten sind folgende sekundäre Merkmale erwünscht: Krötenmaul, gefleckte Geschlechtsteile und/oder After, weiß umrandete Iris und/oder gefleckte Lidränder, Melierungen und vertikal gestreifte Hufe.</p>
Langhaar	<p>Erwünscht ist volles Langhaar mit genügend Wachstum. Unerwünscht ist wenig Langhaar mit mangelndem Wachstum.</p>
Typ	<p>Erwünscht ist das Erscheinungsbild eines korrekten und harmonischen Pferdes/Ponys mit trockenen und ausdrucksvollen Kopf mit großen, lebhaften und freundlichen Augen, einer gut geformten Halsung, einer plastischen Bemuskulung sowie korrekten, klaren Gliedmaßen. Eine leicht konvexe Nasenlinie ist rassetypisch und zu tolerieren. Erwünscht ist weiterhin ein deutlicher Geschlechtsausdruck.</p> <p>Unerwünscht sind insbesondere ein derbes, plumpe Erscheinungsbild, ein grober Kopf, verschwommene Konturen, unklare Gelenke und ein fehlender Geschlechtsausdruck.</p>
Körperbau	<p>Erwünscht ist ein harmonischer, für Reit- und Fahrzwecke jeder Art geeigneter Körperbau. Dazu gehören: ein mittellanger, breiter, gut aufgesetzter, sich zum Kopf hin verjüngender Hals mit genügender Ganaschenfreiheit, eine lange, schräge Schulter, eine breite, tiefe Brust, eine genügend ausgeprägte Sattellage, ein nicht zu langer Rücken, eine gut bemuskelte, mäßig abfallende Kruppe mit nicht zu hohem Schweifansatz.</p> <p>Unerwünscht sind ein zu langer Körper, eine kleine, steile Schulter, eine schmale Brust ein langer, nicht geschlossener Rücken, eine gerade, kurze Kruppe mit hohem Schweifansatz.</p>
Fundament	<p>Erwünscht sind ein trockenes Fundament in passender Stärke mit korrekten, großen Gelenken und korrekter Gliedmaßenstellung, mittellanger Fesselung und korrekt geformte, harte Hufe.</p> <p>Unerwünscht sind unkorrekte Gliedmaßen mit Fehlstellungen, kleine, schmale Gelenke, die schlecht eingeschient sind, zu kurze oder zu lange weiche Fesseln, zu kleine Hufe mit eingezogenen Trachten.</p>
Bewegungsablauf	<p>Erwünscht sind fleißige, taktmäßige und raumgreifende Grundgangarten Schritt (4-Takt), Trab (2-Takt) und Galopp (3-Takt)</p>

Der Bewegungsablauf soll energisch, losgelassen und erhaben sein bei klarem Abfußen, im Trab und Galopp mit erkennbarer Schwebephase und ausbalanciert sowie mit genügend Schub aus der Hinterhand.
Erwünscht sind von Natur erhabene Bewegungen, etwas kniehoch in der Mechanik.

Unerwünscht sind flache, gebundene, unelastische oder schwerfällige Bewegungen mit mangelndem Takt.

Zuchtzielbeschreibung des Ursprungszuchtbuches

Letzte Änderung 16.11.2020

Übersetzung aus der dänischen Sprache

REGELN FÜR DAS KNABSTRUPPER SPORTREITPFERD

Der Standard für das Sportreitpferd

TYP:

Der Knabstrupper vom Reitsporttyp ist ein großrahmiges und harmonisches Pferd von guter Tiefe und Breite.

GRÖSSE:

Der Knabstrupper hat ein Stockmaß von über 148 cm.

FARBE:

Das hervorstechendste Merkmal des Knabstruppers ist seine besondere Farbgebung.

Die verschiedenen Farbvarianten können stark variieren. Die Farbausbreitung hat daher keinen Einfluss auf die Bewertung und Körungsklassifizierung.

Mindestanforderung für die Farbausbreitung: Es werden mindestens fleischfarbene Flecken an den Körperöffnungen verlangt.

Einfarbige Hengste oder Hengste, die nur fleischfarbene Flecken an den Körperöffnungen haben, müssen Knabstrupperstuten mit Knabstrupperfärbung zugeführt werden. Hengste mit Grauschimmelanlagen können nicht gekört werden. Hengste mit Glasaugen oder ausgeprägtem Rattenschweif können nicht gekört werden. Ausgeprägte Plattenschecken können nicht gekört werden.

Einfarbige Stuten, die von einem eingetragenen Knabstrupper-Elternteil abstammen, können eingetragen werden. Eine solche Stute soll einem Hengst mit Knabstrupperfärbung zugeführt werden.

KOPF UND HALS:

Erwünscht ist ein edler und ausdrucksvoller Kopf mit großem, klarem ruhigem Auge und viel Ganaschenfreiheit. Der Kopf soll über einen beweglichen Nacken mit einem mittellangen, wohlgeformten und gut angesetzten Hals verbunden sein.

SCHULTER UND WIDERRIST:

Die Schulter ist lang und schrägliegend mit viel Freiheit und ausgeprägtem Widerrist.

OBERLINIE UND HINTERHAND:

Der Knabstrupper hat einen ausgeprägten Widerrist, der gleichmäßig übergeht in einen kräftigen Rücken mit kurzer muskulöser Lendenpartie und einer langen, muskulösen leicht abfallenden Kruppe mit gut angesetztem Schweif und natürlicher freier Schweifhaltung.

GLIEDMAßEN:

Die Gliedmaßen sollen passend, kräftig, trocken und gut ausgerichtet sein.

Ausgeprägte Gelenke mit gut gewinkelten Sprung- und Fesselgelenken. Gute Sprunggelenkbreite mit gleichmäßigem Übergang zum Röhrenbein. Die Röhren sollen kurz und flach sein. Die Fesseln passend lang und federnd. Gut bemuskelter Unterarm sowie breite und tiefe Oberschenkelmuskulatur.

Die Hufe sind wohlgeformt und von guter Hornqualität.

BEWEGUNG:

Die Bewegung soll leicht und raumgreifend, regelmäßig, taksicher und elastisch sein mit gutem Untergriff.

TEMPERAMENT:

Das Temperament des Sportreittyps soll lebhaft und freundlich, umgänglich und arbeitswillig sein.

REGELN FÜR DEN KLASSISCHEN KNABSTRUPPER-TYP

Der Standard für den klassischen Knabstrupper-Typ

TYP:

Der ideale klassische Knabstrupper ist elegant, harmonisch mit guter Muskelfülle und soll aus drei gleichgroßen Körperteilen, nach Möglichkeit quadratisch, bestehen. Ein muskulöser Körperbau mit guter Tiefe und Breite ist anzustreben.

GRÖSSE:

Es wird ein Stockmaß zwischen 148 cm und 165 cm angestrebt.

FARBE:

Das hervorstechendste Merkmal des Knabstruppers ist seine besondere Farbgebung. Die verschiedenen Farbvarianten können stark variieren. Die Farbausbreitung hat daher keinen Einfluss auf die Bewertung und Körungsklassifizierung.

Mindestanforderung für die Farbausbreitung:

Es werden mindestens fleischfarbene Flecken an den Körperöffnungen verlangt.

Einfarbige Hengste oder Hengste, die nur fleischfarbene Flecken an den Körperöffnungen haben, müssen Knabstrupperstuten mit Knabstrupperfärbung zugeführt werden. Hengste mit Grauschimmelanlagen können nicht gekört werden. Hengste mit Glasaugen oder

ausgeprägtem Rattenschweif können nicht gekört werden. Ausgeprägte

Plattenschecken können nicht gekört werden.

Einfarbige Stuten, die von einem eingetragenen Knabstrupper-Elternteil abstammen, können eingetragen werden. Eine solche Stute soll einem Hengst mit Knabstrupperfärbung zugeführt werden.

KOPF UND HALS:

Der Kopf soll ausdrucksvoll sein. Erwünscht sind große und frei platzierte Augen. Die Ohren sollten nicht zu groß sein. Der Nasenrücken darf gern ausgeprägt sein. Die Ganaschen sollen gut ausgeprägt sein und genügend Freiheit haben. Länge und Form des Nackens sollen gute Bewegungs- und Ganaschenfreiheit zwischen Kopf und Hals ermöglichen. Der Hals sollte lang und hochangesetzt mit einer muskulösen Oberlinie sein. Ein Unterhals ist nicht erwünscht.

SCHULTER UND WIDERRIST:

Die Schulter ist lang, schräg und muskulös, jedoch mit einem langen Oberarmknochen, und sie soll geschmeidig sein bei guter Bewegungsfreiheit. Der Widerrist sollte ausreichend lang sein mit gutem Muskelansatz. Der Widerrist kann wegen des hohen Schweifansatzes und der kräftigen Halsoberlinie kurz wirken. Dies darf nicht als Fehler angesehen werden.

OBERLINIE UND HINTERHAND:

Die Oberlinie soll muskulös, geschmeidig und schön abgerundet sein. Erwünscht ist ein mittlerer bis kurzer, muskulöser und kräftiger Rücken. Die Lende sollte gut bemuskelt sein und geschmeidig verlaufen. Die Kruppe soll muskulös und abfallend sein. Der Schweifansatz darf nicht zu hoch sein.

GLIEDMAßEN:

Gewünscht wird ein gut gestelltes und trockenes Fundament mit korrekten Winkeln. Der Oberschenkelknochen soll lang und schrägliegend sein. Die Fesseln sollen stark und elastisch sein. Wünschenswert sind starke, wohlgeformte Hufe mit passender Größe.

BEWEGUNG:

Die Bewegung soll energisch und taksicher sein mit natürlicher Balance. Angestrebt werden gute Hebungen von sowohl Vorderbeinen als auch Hinterbeinen, damit das Vorgreifen der Vorderbeine im Schritt und Trab mit leicht gebeugtem Vorderknie geschieht, wobei die Hinterbeine mit gebeugten Sprunggelenken nach vorn geführt werden sollen. Der Schritt soll entspannt mit passend langen Schritten sein.

Der Trab soll energisch, taksicher, untergreifend mit guter Gangmechanik sein. Der Galopp soll ruhig und ausbalanciert sein mit guten Hebungen in den Sprüngen.

TEMPERAMENT:

Das Pferd soll ruhig, aufmerksam, intelligent und arbeitswillig sein.

REGELN FÜR DAS KNABSTRUPPER-PONY

Der Standard für das Knabstrupper-Pony

TYP:

Das Knabstrupper-Pony sollte ein harmonischer Reitpferdtyp mit Ponycharakteristik und guter Tiefe und Breite sein.

GRÖSSE:

Kategorie I zwischen 140,1 und 148,0 cm Stockmaß
 Kategorie II zwischen 130,1 und 140,0 cm Stockmaß
 Kategorie III zwischen 105,0 und 130,0 cm Stockmaß

FARBE:

Das hervorstechendste Merkmal des Knabstruppers ist seine besondere Farbgebung. Die verschiedenen Farbvarianten können stark variieren. Die Farbausbreitung hat daher keinen Einfluss auf die Bewertung und Körnungsklassifizierung.

Mindestanforderung für die Farbausbreitung:

Es werden mindestens fleischfarbene Flecken an den Körperöffnungen verlangt.

Einfarbige Hengste oder Hengste, die nur fleischfarbene Flecken an den Körperöffnungen haben, müssen Knabstrupperstuten mit Knabstrupperfärbung zugeführt werden. Hengste mit Grauschimmelanlagen können nicht gekört werden. Hengste mit Glasaugen oder ausgeprägtem Rattenschweif können nicht gekört werden. Ausgeprägte Plattenschecken können nicht gekört werden.

Einfarbige Stuten, die von einem eingetragenen Knabstrupper-Elternteil abstammen, können eingetragen werden. Eine solche Stute soll einem Hengst mit Knabstrupperfärbung zugeführt werden.

KOPF UND HALS:

Der Kopf soll klein, edel und ausdrucksvoll sein mit breiter Stirn, kleinen Ohren und großen, klaren ruhigen Augen. Gewünscht wird viel Ganaschenfreiheit, und der Kopf soll über einen beweglichen Nacken mit einem wohlgeformten und gut angesetzten Hals verbunden sein.

SCHULTER UND WIDERRIST

Die Schulter ist lang und schräg, und der Widerrist lang und gut ausgeprägt.

OBERLINIE UND HINTERHAND:

Das Knabstrupper Pony soll einen gut ausgeprägten Widerrist aufweisen, der gleichmäßig übergeht in einen kräftigen Rücken mit einer kurzen muskulösen Lendenpartie und einer langen und abfallenden Kruppe mit guter Muskelfülle. Die Oberschenkel sollen tief und breit sein und ebenfalls gut bemuskelt.

GLIEDMAßEN:

Die Gliedmaßen sollen kräftig, trocken und gut gestellt sein mit korrekten Winkeln und gut ausgeprägten Gelenken.

Die Röhren sollen kurz und flach sein und die Fesseln passend lang und federnd. Die Hufe sollen wohlgeformt und von guter Hornqualität sein.

BEWEGUNG:

Die Bewegung soll regelmäßig, taksicher sein mit gutem Untergreifen und kräftigem Schub aus der Hinterhand.

TEMPERAMENT:

Das Temperament des Knabstrupper Ponys soll freundlich, umgänglich und arbeitswillig sein.

REGELN FÜR DAS KNABSTRUPPER-MINIPONY

Standard für das Knabstrupper-Minipony

TYP:

Das Knabstrupper-Minipony soll ein harmonischer Reittyp mit guter Tiefe und Breite sein.

GRÖSSE:

Bis zu 104 cm Stockmaß

FARBE:

Das hervorstechendste Merkmal des Knabstruppers ist seine besondere Farbgebung. Die verschiedenen Farbvarianten können stark variieren. Die Farbausbreitung hat daher keinen Einfluss auf die Bewertung und Körnungsklassifizierung.

Mindestanforderung für die Farbausbreitung:

Es werden mindestens fleischfarbene Flecken an den Körperöffnungen verlangt.

Einfarbige Hengste oder Hengste, die nur fleischfarbene Flecken an den Körperöffnungen haben, müssen Knabstrupperstuten mit Knabstrupperfärbung zugeführt werden. Hengste mit Grauschimmelanlagen können nicht gekört werden. Hengste mit Glasaugen oder ausgeprägtem Rattenschweif können nicht gekört werden. Ausgeprägte Plattenschecken können nicht gekört werden.

Einfarbige Stuten, die von einem eingetragenen Knabstrupper-Elternteil abstammen, können eingetragen werden. Eine solche Stute soll einem Hengst mit Knabstrupperfärbung zugeführt werden.

KOPF UND HALS:

Kleiner, ausdrucksvoller und edler Kopf, mit großen klaren Augen und kleinen Ohren. Der Kopf soll über einen gut beweglichen Nacken mit einem gut angesetzten Hals verbunden sein.

SCHULTER UND WIDERRIST:

Schräge Schulter mit guter Schulterfreiheit und ausgeprägtem Widerrist.

OBERLINIE UND HINTERHAND:

Die Oberlinie des Miniponys soll kurz und kräftig sein mit einer kurzen und muskulösen Lendenpartie.

Die Kruppe soll wohl geformt sein mit guter Muskelfülle und gutem Schweifansatz.

GLIEDMASSEN:

Die Gliedmaßen sollen kräftig, trocken und gut gestellt sein mit gut ausgeprägten flachen Gelenken. Die Hufe sollen wohl geformt sein.

BEWEGUNG:

Die Bewegung soll regelmäßig, taktstetig und raumgreifend sein. Wünschenswert ist eine elastische Bewegung.

TEMPERAMENT:

Das Minipony soll freundlich, umgänglich, energisch und arbeitswillig sein.

6. Selektionsmerkmale

Für die Eintragung in das Zuchtbuch (außer Fohlenbuch und Anhang) werden nachfolgende Selektionsmerkmale der äußeren Erscheinung unter besonderer Berücksichtigung des Bewegungsablaufes bewertet.

Selektionsmerkmale der äußeren Erscheinung:

1. Typ (Rasse und Geschlechtstyp)
2. Körperbau
3. Korrektheit des Ganges
4. Schritt
5. Trab
6. Galopp (bei Stuten: sofern bei der Zuchtbucheintragung erfasst)
7. Springen (bei Stuten: sofern bei der Zuchtbucheintragung erfasst)
8. Gesamteindruck

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der erfassten Selektionsmerkmale. Die Bewertung erfolgt in ganzen/halben Noten nach dem, in der Satzung unter Nummer B.15 (Grundbestimmungen zur Bewertung von Zuchtpferden), erläuterten System.

Darüber hinaus wird nach weiteren Merkmalen selektiert:

- 1) Gesundheit
- 2) Interieur
- 3) Reit-, Spring- oder Fahranlage
- 4) Farbe

7. Zuchtmethode

Das Zuchtziel wird angestrebt mit der Methode der Reinzucht, die offen ist für Pferde/Ponys anderer Rassen, deren Einbeziehung zur Erreichung des Zuchtzieles förderlich ist. Am Zuchtprogramm nehmen nur diejenigen Pferde teil, die im Zuchtbuch (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind.

Folgende Rassen sind zugelassen:

- Frederiksborger
- Schweres Warmblut
- Dänisches Warmblut
- Rassen des Deutschen Reitpferdes gem. ZVO der FN
- Vollblut-, Shagya- und Anglo-Araber
- Englisches Vollblut mit Eintragung in der Deutschen bzw. Dänischen Reitferdezucht
- Deutsches Reitpony
- Dänisches Sportpony
- New Forest
- Welsh Sekt. A, B und C
- Dartmoorpony
- Shetlandpony
- Deutsches Partbred-Shetlandpony
- Dänische Miniaturpferde (nur für Miniatur-Pony bis 104 cm Stm.)
- Dansk Oldenborg Avl (Danish Oldenborg)
- Connemara Pony
- Lusitano mit Eintragung bei Associação Portuguesa de Criadores do Cavalo Pure Sangue Lusitano
- Pura Raza Española mit Eintragung bei Association Nacional de Criadores de Caballos de Pure Raza Española

Anpaarungen mit Schimmeln bzw. Plattenschecken der zugelassenen Rassen sind nicht zugelassen.

8. Unterteilung des Zuchtbuches

Das Zuchtbuch für Hengste wird in eine Hauptabteilung und eine Zusätzliche Abteilung unterteilt.

Die Hauptabteilung des Zuchtbuches für Hengste wird unterteilt in die Klassen

- Hengstbuch I,
- Hengstbuch II,
- Anhang und
- Fohlenbuch.

Die Zusätzliche Abteilung des Zuchtbuches für Hengste ist das

- Vorbuch.

Das Zuchtbuch für Stuten wird in eine Hauptabteilung und eine Zusätzliche Abteilung unterteilt.

Die Hauptabteilung des Zuchtbuches für Stuten wird unterteilt in die Klassen

- Stutbuch I,
- Stutbuch II,
- Anhang und
- Fohlenbuch.

Die Zusätzliche Abteilung des Zuchtbuches für Stuten ist das

- Vorbuch.

Abteilung	Geschlecht	
	Hengste	Stuten
Hauptabteilung (HA)	Hengstbuch I (H I)	Stutbuch I (S I)
	Hengstbuch II (H II)	Stutbuch II (S II)
	Anhang (A)	Anhang (A)
	Fohlenbuch	Fohlenbuch
Zusätzliche Abteilung (ZA)	Vorbuch (V)	Vorbuch (V)

9. Eintragungsbestimmungen in das Zuchtbuch

Die Bestimmungen unter B.8 der Satzung sind grundlegende Voraussetzungen für die Eintragung. Es werden Hengste und Stuten nur dann in das Zuchtbuch eingetragen, wenn sie identifiziert sind, ihre Abstammung nach den Regeln des Zuchtbuches festgestellt wurde und sie die nachfolgend aufgeführten Eintragungsbedingungen erfüllen. Ein Pferd aus einem anderen Zuchtbuch muss in die Klasse des Zuchtbuches eingetragen werden, deren Kriterien es entspricht. Die Abstammung und Leistungen der Vorfahren des Tieres sind dabei ebenfalls zu beachten.

(9.1) Zuchtbuch für Hengste

(9.1.1) Hengstbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Eingetragen werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste,

- deren Eltern in der Hauptabteilung der Rasse oder einer der zugelassenen Rassen (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden und weder die Farbe Schimmel (G-Gen) noch Plattenschecken aufweisen,
- deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung bei einem FN-Mitgliedszuchtverband mittels DNA-Profil bestätigt wurde bzw. deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung bei einem anderen tierzuchtrechtlich anerkannten Zuchtverband bestätigt wurde,
- die auf einer Sammelveranstaltung (Körung) des Zuchtverbandes gemäß B.15 der Satzung und gemäß (11.1) Körung dieses Zuchtprogramms mindestens die Gesamtnote 7,0 erhalten haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Selektionsmerkmal unterschritten wurde,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß B.16 der Satzung die Anforderungen an die Zuchtauglichkeit und Gesundheit erfüllen und gemäß der tierärztlichen Bescheinigung (Anlage 3) untersucht wurden sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen,
- die die Hengstleistungsprüfung nach (11.3.1.3) abgeschlossen haben.

(9.1.2) Hengstbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Auf Antrag werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste eingetragen,

- deren Eltern in der Hauptabteilung der Rasse (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden und weder die Farbe Schimmel (G-Gen) noch Plattenschecken aufweisen,
- deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung bei einem FN-Mitgliedszuchtverband mittels DNA-Profil bestätigt wurde bzw. deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung bei einem anderen tierzuchtrechtlich anerkannten Zuchtverband bestätigt wurde,

- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß B.16 der Satzung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen und gemäß der tierärztlichen Bescheinigung (Anlage 3) untersucht wurden sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.

Darüber hinaus können Nachkommen von im Anhang eingetragenen Zuchtpferden eingetragen werden,

- wenn die Anhang-Vorfahren über zwei Generationen mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch und Anhang) angepaart wurden,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden
- deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung bei einem FN-Mitgliedszuchtverband mittels DNA-Profil bestätigt wurde bzw. deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung bei einem anderen tierzuchtrechtlich anerkannten Zuchtverband bestätigt wurde,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß B.15 der Satzung mindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreichen, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Selektionsmerkmal unterschritten wurde,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß B.16 der Satzung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen und gemäß der tierärztlichen Bescheinigung (Anlage 3) untersucht wurden sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.

(9.1.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Auf Antrag werden Hengste eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch eingetragen sind, davon mindestens ein Elternteil in der Hauptabteilung der Rasse und
- die nicht die Eintragungsvoraussetzungen für das Hengstbuch I und II erfüllen.

Die Übernahme von Pferden aus dem Fohlenbuch in den Anhang erfolgt automatisch, wenn von diesen Nachkommen registriert werden.

(9.1.4) Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Im Jahr der Geburt werden alle Hengstfohlen eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch eingetragen sind, davon mindestens ein Elternteil in der Hauptabteilung der Rasse.

(9.1.5) Vorbuch (Zusätzliche Abteilung des Zuchtbuches)

- Es können Hengste eingetragen werden,
- die nicht in eine der vorstehenden Klassen für Hengste des Zuchtbuches eingetragen werden können, aber dem Zuchtziel des Knabstruppers entsprechen,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden und weder die Farbe Schimmel (G-Gen) noch Plattenschecken aufweisen,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß B.15 der Satzung mindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreichen,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß B.16 der Satzung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen und gemäß der tierärztlichen Bescheinigung (Anlage 3) untersucht wurden sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.

(9.2) Zuchtbuch für Stuten

(9.2.1) Stutbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Eltern in der Hauptabteilung der Rasse oder einer der zugelassenen Rassen (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind,

- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden und weder die Farbe Schimmel (G-Gen) noch Plattenschecken aufweisen,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß B.15 der Satzung und gemäß (11.2) Stutbucheintragung dieses Zuchtprogramms mindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreicht haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Selektionsmerkmal unterschritten wurde,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.

(9.2.2) Stutbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Eltern in der Hauptabteilung der Rasse oder einer der zugelassenen Rassen (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden und weder die Farbe Schimmel (G-Gen) noch Plattenschecken aufweisen,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.

Darüber hinaus können Nachkommen von im Anhang eingetragenen Zuchtpferden eingetragen werden,

- wenn die Anhang-Vorfahren über eine Generation mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch und Anhang) angepaart wurden,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß B.15 der Satzung mindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreicht haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Selektionsmerkmal unterschritten wurde,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.

(9.2.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch eingetragen sind, davon mindestens ein Elternteil in der Hauptabteilung der Rasse und
- die nicht die Eintragungsvoraussetzungen für das Stutbuch I und II erfüllen.

Die Übernahme von Pferden aus dem Fohlenbuch in den Anhang erfolgt automatisch, wenn von diesen Nachkommen registriert werden.

(9.2.4) Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Im Jahr der Geburt werden alle Stutfohlen eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch eingetragen sind, davon mindestens ein Elternteil in der Hauptabteilung der Rasse.

(9.2.5) Vorbuch (Zusätzliche Abteilung des Zuchtbuches)

Es können Stuten eingetragen werden,

- die nicht in eine der vorstehenden Klassen für Stuten des Zuchtbuches eingetragen werden können, aber dem Zuchtziel des Knabstruppers entsprechen,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden und weder die Farbe Schimmel (G-Gen) noch Plattenschecken aufweisen,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß B.15 der Satzung mindestens eine Gesamtnote von 5,0 erreichen,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.

10. Tierzuchtbescheinigungen/Eintragungsbestätigung

Tierzuchtbescheinigungen werden für Fohlen gemäß den Grundbestimmungen unter B. 9 der Satzung und nach dem folgenden Schema erstellt.

Vater	Mutter	Hauptabteilung			Zusätzliche Abteilung
		Stutbuch I	Stutbuch II	Anhang	Vorbuch (Stuten)
Haupt- Abteilung	Hengstbuch I	Abstammungs- nachweis	Abstammungs- nachweis	Geburts- bescheinigung	Geburts- bescheinigung
	Hengstbuch II	Geburts- bescheinigung	Geburts- bescheinigung	Geburts- bescheinigung	Geburts- bescheinigung
	Anhang	Geburts- bescheinigung	Geburts- bescheinigung	Geburts- bescheinigung	Geburts- bescheinigung
Zusätzliche Abteilung	Vorbuch (Hengste)	Geburts- bescheinigung	Geburts- bescheinigung	Geburts- bescheinigung	X

Der Züchter bzw. Besitzer des Pferdes ist dafür verantwortlich, dass alle in der Tierzuchtbescheinigung angegebenen Daten zutreffend sind. Abweichungen oder Unrichtigkeiten sind unverzüglich dem Verband zu melden. Darüber hinaus ist der Züchter bzw. Besitzer verpflichtet, die Tierzuchtbescheinigung sorgfältig aufzubewahren, da u.a. eine spätere Eintragung des Pferdes in das Zuchtbuch nur vorgenommen werden kann, wenn eine gültige Tierzuchtbescheinigung vorgelegt wird.

(10.1) Tierzuchtbescheinigung als Abstammungsnachweis

(10.1.1) Ausstellung eines Abstammungsnachweises

Die Ausstellung eines Abstammungsnachweises erfolgt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Vater ist im Jahr der Bedeckung oder spätestens im Jahr der Geburt des Fohlens (bis einschließlich zum 31.12. des Jahres) im Hengstbuch I und die Mutter im Jahr der Bedeckung oder spätestens im Jahr der Geburt des Fohlens (bis einschließlich zum 31.12. des Jahres) in das Stutbuch I oder Stutbuch II eingetragen.
- Deckbescheinigung und Abfohlmeldung wurden fristgerecht gemäß Satzung vorgelegt.
- Die Identifizierung des Fohlens (bei Fuß der Mutter oder durch Abstammungsüberprüfung) ist durch den Zuchtleiter oder seinen Beauftragten erfolgt.

Sind die vorstehenden Bedingungen des 2. und/oder 3. Spiegelstriches nicht erfüllt, dann ist die Identität mittels einer Abstammungsüberprüfung nachzuweisen.

(10.1.2) Mindestangaben im Abstammungsnachweis

Der Abstammungsnachweis muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Name des Zuchtverbandes und Angabe der Website,
- b) Ausstellungstag und -ort,
- c) Lebensnummer (UELN),
- d) Rasse bzw. Name des Zuchtbuches,
- e) Name, Anschrift und E-Mailadresse (sofern vorhanden) des Züchters und des Eigentümers,
- f) Deckdatum der Mutter,
- g) Geburtsdatum, Code des Geburtslandes, Geschlecht, Farbe und Abzeichen,
- h) Kennzeichnung,

- i) Klasse, in die das Pferd sowie seine Eltern eingetragen sind
- j) Namen, Lebensnummern (UELN), Farbe und Rasse der Eltern und Namen, Lebensnummern (UELN) und Rassen einer weiteren Generation,
- k) die Unterschrift des für die Zuchtarbeit Verantwortlichen oder seines Vertreters,
- l) Körurteil,
- m) das neueste Ergebnis der Leistungsprüfungen und der Zuchtwertschätzung des Pferdes, mit Datum, oder die Website, auf der die Ergebnisse veröffentlicht sind (sofern vorhanden).
- n) Angaben zu genetischen Defekten und Besonderheiten des Pferdes bezogen auf das Zuchtprogramm,
- o) Methode und Ergebnisse der Abstammungsüberprüfungen bei Zuchttieren, die für die Entnahme von Zuchtmaterial vorgesehen sind,
- p) bei einem Pferd, das aus einem Embryotransfer hervorgegangen ist, außerdem die Angaben seiner genetischen Eltern sowie deren DNA- oder Blut-Typ
- q) Name und Funktion des Unterzeichners.

(10.2) Tierzuchtbescheinigung als Geburtsbescheinigung

(10.2.1) Ausstellung einer Geburtsbescheinigung

Die Ausstellung einer Geburtsbescheinigung erfolgt, wenn die Bedingungen für einen Abstammungsnachweis nicht erfüllt, jedoch folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Deckbescheinigung und Abfohlmeldung wurden fristgerecht gemäß Satzung vorgelegt.
- die Identifizierung des Fohlens (bei Fuß der Mutter oder durch Abstammungsüberprüfung) ist durch den Zuchtleiter oder seinen Beauftragten erfolgt und
- das Fohlen entstammt keiner Anpaarung von Eltern, die beide im Vorbuch eingetragen sind.

Sind die vorstehenden Bedingungen des 1. und/oder 2. Spiegelstriches nicht erfüllt, dann ist die Identität mittels einer Abstammungsüberprüfung nachzuweisen.

(10.2.2) Mindestangaben in der Geburtsbescheinigung

Die Geburtsbescheinigung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Name des Zuchtverbandes und Angabe der Website,
- b) Ausstellungstag und -ort,
- c) Lebensnummer (UELN),
- d) Rasse bzw. Name des Zuchtbuches
- e) Name, Anschrift und E-Mailadresse (sofern vorhanden) des Züchters und des Eigentümers,
- f) Deckdatum der Mutter,
- g) Geburtsdatum, Code des Geburtslandes, Geschlecht, Farbe und Abzeichen,
- h) Kennzeichnung
- i) Klasse, in die das Pferd sowie seine Eltern eingetragen sind
- j) Namen, Lebensnummern (UELN), Farbe und Rasse der Eltern und Namen, Lebensnummern (UELN) und Rassen einer weiteren Generation (sofern vorhanden),
- k) die Unterschrift des für die Zuchtarbeit Verantwortlichen oder seines Vertreters,
- l) Körurteil (sofern vorhanden)
- m) das neueste Ergebnis der Leistungsprüfungen und der Zuchtwertschätzung des Pferdes, mit Datum, oder die Website, auf der die Ergebnisse veröffentlicht sind (sofern vorhanden).
- n) Angaben zu genetischen Defekten und Besonderheiten des Pferdes bezogen auf das Zuchtprogramm,
- o) Methode und Ergebnisse der Abstammungsüberprüfungen bei Zuchttieren, die für die Entnahme von Zuchtmaterial vorgesehen sind,
- p) bei einem Pferd, das aus einem Embryotransfer hervorgegangen ist, außerdem die Angaben seiner genetischen Eltern sowie deren DNA- oder Blut-Typ
- q) Name und Funktion des Unterzeichners.

(10.3) Tierzuchtbescheinigung für Zuchtmaterial

Tierzuchtbescheinigungen gemäß VO (EU) 2016/1012 werden auch ausgestellt bei der Abgabe von Zuchtmaterial, wenn das Spendertier im Zuchtbuch des Zuchtverbandes eingetragen ist. Hierbei werden die Muster der DVO (EU) 2017/717 verwendet.

Die Tierzuchtbescheinigung für Zuchtmaterial besteht aus mehreren Abschnitten, wobei der Zuchtverband grundsätzlich die vorgesehenen Abschnitte für die Spendertiere ausstellt und am Ende dieser Abschnitte die dortigen Angaben mit Datum, Unterschrift und Signatur des Zuchtverbandes bestätigt.

Eine Rückverfolgbarkeit, der durch die Zuchtmaterialbetriebe gemachten Kopien der vom Zuchtverband ausgefüllten Tierzuchtbescheinigungen für die Spendertiere, ist jederzeit zu gewährleisten. Hierzu können eindeutige Belegnummern vergeben werden.

(10.4) Eintragungsbestätigung als Vorbuchbescheinigung

(10.4.1) Ausstellung einer Eintragungsbestätigung als Vorbuchbescheinigung

Für ein Pferd, das in einer zusätzlichen Abteilung eingetragen ist, muss die Eintragungsbestätigung mit der Überschrift „Eintragungsbestätigung für ein in einer Zusätzlichen Abteilung eingetragenes Pferd – keine Tierzuchtbescheinigung nach–EU-Tierzucht-Verordnung“ versehen werden.

Die Ausstellung einer Eintragungsbestätigung erfolgt, wenn folgende Bedingungen gegeben sind:

- das Pferd erfüllt die Eintragungsvoraussetzungen für die Eintragung in das Vorbuch.

(10.4.2) Mindestangaben in der Eintragungsbestätigung als Vorbuchbescheinigung

Die Eintragungsbestätigung muss die gleichen Angaben enthalten wie der Abstammungsnachweis, sofern diese Informationen vorliegen.

11. Selektionsveranstaltungen

(11.1) Körung

Es gelten grundsätzlich die Bestimmungen gemäß B.16 der Satzung.

Das Mindestalter eines Hengstes für die Körung beträgt zwei Jahre. Um geordnete Körveranstaltungen sicherzustellen, kann eine Vorauswahl der zur Körung angemeldeten Hengste stattfinden. Findet eine Vorauswahl statt, ist die Teilnahme daran unter anderem eine Voraussetzung für die Zulassung der Hengste zur betreffenden Körveranstaltung. Die Auswahlkommission trifft die Vorauswahlentscheidung.

Hengste können zur Körung nur zugelassen werden, wenn

- deren Väter im Hengstbuch I oder in einer dem Hengstbuch I entsprechenden Klasse und deren Väter der Mütter und mütterlicherseits der Großmütter (insgesamt vier Generationen) in der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch und Anhang) eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse eingetragen sind,
- deren Mütter in der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch und Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches eingetragen sind, wobei bei Hengsten ab Geburtsjahrgang 2000 Mütter, Großmütter und Urgroßmütter mütterlicherseits in das Zuchtbuch eingetragen sein müssen und bei Hengsten bis Geburtsjahrgang 1999 Mütter und Großmütter mütterlicherseits in das Zuchtbuch eingetragen sein müssen.

(Übergangslösung: Für Hengste bis Geburtsjahrgang 1999 sind zwei mütterliche Vorfahrengenerationen ausreichend, Hengste geboren 2000 bis 2004 dürfen auch mit drei Generationen (Mutter mindestens Stutbuch II) in das Hengstbuch I eingetragen werden.

Ein Hengst kann nur gekört werden, wenn er

- a) in der Bewertung (gemäß B.15 der Satzung) eine Gesamtnote von mindestens 7,0 erreicht und in keinem Merkmal schlechter als 5,0 bewertet wird, und
- b) die gesundheitlichen Voraussetzungen gemäß Anlage 1 und
- c) die Anforderungen an die Zuchtauglichkeit gemäß B.16 der Satzung erfüllt.

Die Körergebnisse anderer tierzuchtrechtlich anerkannter Verbände können übernommen werden (Anerkennung).

(11.2) Stutbucheintragung

Das Mindestalter einer Stute für die Stutbucheintragung beträgt drei Jahre. Die Bewertung erfolgt nach B.15 der Satzung.

Zur Bewertung der äußeren Erscheinung für die Eintragung in das Stutbuch I werden nur Stuten zugelassen:

- deren Väter im Hengstbuch I oder in einer dem Hengstbuch I entsprechenden Klasse und deren Väter der Mütter und mütterlicherseits der Großmütter (insgesamt drei Generationen) in der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch und Anhang) eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse eingetragen sind,
- deren Mütter in der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch und Anhang) oder in einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse eingetragen sind.

(11.3) Leistungsprüfungen

(11.3.1) Hengstleistungsprüfungen

Die Prüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Reit- und Fahrsports durchgeführt. Sie sind Leistungsprüfungen im Sinne des Tierzuchtgesetzes und können als Stations-, Kurzprüfung oder als Turniersportprüfung durchgeführt werden.

Hengste, die die Eigenleistungsprüfung gemäß (11.3.1.1) mit einer gewichteten Endnote von 7,5 und besser erzielt haben oder die gemäß (11.3.1.2) vorgeschriebenen Erfolge in Turniersportprüfungen der Disziplinen Dressur, Springen, Vielseitigkeit oder Fahren erreicht haben, erhalten den Titel „**Leistungshengst**“.

(11.3.1.1) Stations-, Kurz- und Feldprüfung

Die Hengstleistungsprüfungen werden gemäß der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen der ZVO durchgeführt (Anlage 4).

Für die Hengstleistungsprüfungen gelten verbindlich die Besonderen Bestimmungen für Stationsprüfungen, Kurz- und Feldprüfungen der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen (Anlage 4).

Für Hengste der Rasse Knabstrupper sowie für Hengste der zugelassenen Rassen werden folgende Leistungsprüfungen der LP-Richtlinie in der jeweils gültigen Fassung anerkannt:

- Prüfung CI - 30 Tage **Stationsprüfung** - Zuchtrichtung Reiten sowie
- Prüfung DI - 2 Tage **Kurzprüfung** - Zuchtrichtung Reiten

Für Hengste der Rasse Knabstrupper sowie für Hengste der zugelassenen Rassen mit einer Widerristhöhe von < 138 cm werden die gefahrenen Leistungsprüfungen der LP-Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung auch anerkannt:

- Prüfung CIV - 14 Tage **Stationsprüfung** – Zuchtrichtung Fahren(Gelände) sowie
- Prüfung EIII - **Feldprüfung** – Zuchtrichtung Fahren(Interieur/Gelände).

(11.3.1.2) Turniersportprüfung

Alternativ zur Eigenleistungsprüfung auf Station gilt die Leistungsprüfung auch dann als abgelegt, wenn die Hengste Erfolge in Turniersportprüfungen nachweisen können. Die Turniersportprüfung wird in den Disziplinen Dressur, Springen, Vielseitigkeit und Fahren durchgeführt.

Folgende Turniersportergebnisse in Aufbau- oder Turniersportprüfungen werden berücksichtigt: die 5malige nach § 38 LPO

- registrierte Platzierung an 1. bis 3. Stelle in Dressur Kl. L und/oder
- registrierte Platzierung an 1. bis 3. Stelle in Springen Kl. L und/oder
- registrierte Platzierung an 1. bis 3. Stelle in der Vielseitigkeit Kl. VA und/oder
- registrierte Platzierung an 1. bis 3. Stelle im Fahren Kl. M (Einspanner, kombinierte Prüfung) und/oder
- registrierte Platzierung in jeweils höheren Klassen.

(11.3.1.3) Voraussetzung für die Eintragung in das Hengstbuch I

Eingetragen werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste,

- die gemäß (11.3.1.1) in einer Hengstleistungsprüfung eine gewichtete Endnote von mindestens 6,5, wobei keine der Merkmalsnoten unter 5,0 liegen darf, erreicht haben,

Hengste, die noch keine Eigenleistungsprüfung abgelegt haben, können unter der Bedingung vorläufig eingetragen werden, dass sie die Prüfung bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie ihren 4. Geburtstag haben, ablegen. Hengste, die die Eigenleistung zu einem späteren Zeitpunkt ablegen, können auf Antrag wieder eingetragen werden.

(11.3.2) Zuchtstutenprüfungen

Die Prüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Reit- und Fahrsports durchgeführt. Sie sind Leistungsprüfungen im Sinne des Tierzuchtgesetzes und können als Stationsprüfung, Feldprüfung oder als Turniersportprüfung durchgeführt werden.

Stuten, die die Eigenleistungsprüfung gemäß (11.3.2.1) mit einer gewichteten Endnote von 7,5 und besser erzielt haben oder die gemäß (11.3.2.2) vorgeschriebenen Erfolge in Turniersportprüfungen der Disziplinen Dressur, Springen, Vielseitigkeit oder Fahren aufweisen können, erhalten den Titel „**Leistungsstute**“.

(1) Stations- und Feldprüfung

Die Zuchtstutenprüfungen werden gemäß der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen der ZVO durchgeführt (Anlage 4).

Für die Zuchtstutenprüfungen gelten verbindlich die Besonderen Bestimmungen für Stationsprüfungen, Kurz- und Feldprüfungen der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen (Anlage 4).

Für Stuten der Rasse Knabstrupper werden folgende Leistungsprüfungen der LP-Richtlinie in der jeweils gültigen Fassung anerkannt:

- Prüfung CII - 14 Tage **Stationsprüfung** - Zuchtrichtung Reiten,
- Prüfung CIII - 30 Tage **Stationsprüfung** - Zuchtrichtung Reiten(Gelände) sowie
- Prüfung EI - **Feldprüfung** - Zuchtrichtung Reiten.

Für Stuten der Rasse Knabstrupper mit einer Widerristhöhe von < 138 cm werden die gefahrenen Leistungsprüfungen der LP-Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung empfohlen und auch anerkannt:

- Prüfung CIV - 14 Tage **Stationsprüfung** - Zuchtrichtung Fahren(Gelände),
- Prüfung CV - 14 Tage **Stationsprüfung** - Zuchtrichtung Fahren,

- Prüfung EIV - **Feldprüfung** - Zuchtrichtung Fahren,
- Prüfung EV - **Feldprüfung** - Zuchtrichtung Fahren(Gelände)

(11.3.2.2) Turniersportprüfung

Alternativ zur Eigenleistungsprüfung gilt die Leistungsprüfung auch dann als abgelegt, wenn die Stuten Erfolge in Turniersportprüfungen nachweisen können. Die Turniersportprüfung wird in den Disziplinen Dressur, Springen, Vielseitigkeit und Fahren durchgeführt.

Folgende Turniersportergebnisse in Aufbau- oder Turniersportprüfungen werden berücksichtigt: die 5malige nach § 38 LPO

- registrierte Platzierung in Dressur Kl. A und/oder
- registrierte Platzierung in Springen Kl. A und/oder
- registrierte Platzierung in der Vielseitigkeit Kl. VA und/oder
- registrierte Platzierung im Fahren Kl. A (Einspanner, kombinierte Prüfung) und/oder
- registrierte Platzierung in jeweils höheren Klassen.

12. Identitätssicherung/Abstammungssicherung

Für jedes eingetragene Pferd bzw. zur Eintragung vorgestellte Pferd kann der Verband eine Abstammungsüberprüfung nach den Methoden unter B.12.1 der Satzung verlangen.

Eine Überprüfung der Abstammung ist gemäß der Satzung vorzunehmen. Die Ergebnisse der Abstammungsüberprüfung werden im Zuchtbuch vermerkt. Kann die Abstammung nicht geklärt werden, werden die Pferde nicht eingetragen.

Vor Ausstellung von Tierzuchtbescheinigungen muss eine Abstammungsüberprüfung erfolgen, wenn an der angegebenen Abstammung Zweifel bestehen. Dieses ist der Fall, wenn

- a) eine Stute in der letzten oder vorletzten Rosse von zwei oder mehreren Hengsten gedeckt wurde,
- b) die Trächtigkeitsdauer dreißig Tage und mehr von der mittleren Trächtigkeitsdauer von 335 Tagen abweicht,
- c) das Fohlen nicht bei Fuß der Mutter identifiziert werden kann.

Die Kosten hierfür trägt der Züchter.

Zum Zeitpunkt der Ersteintragung (ab Eintragungsjahr 2012) in das Hengstbuch I und II wird vom Verband eine Abstammungsüberprüfung des betreffenden Hengstes angeordnet – sofern diese noch nicht durchgeführt wurde. Kostenträger ist derjenige, der die Körung oder Eintragung beantragt. Zur Eintragung sind DNA-Typenkarten vorzulegen

Bei Rassen, bei denen nicht grundsätzlich ein DNA-Profil vorliegt, ist bei Spendertieren für Zuchtmaterial ein DNA-Profil vorzulegen.

13. Einsatz von Reproduktionstechniken

(13.1) Künstliche Besamung

In der künstlichen Besamung dürfen nur Hengste eingesetzt werden, die auf einer Sammelveranstaltung (Körung) des Zuchtverbandes gemäß B.15 der Satzung und gemäß (11.1) Körung dieses Zuchtprogramms die entsprechende Mindestgesamtnote erhalten haben.

(13.2) Embryotransfer

Spenderstuten dürfen nur für einen Embryotransfer genutzt werden, wenn sie im Stutbuch I eingetragen sind.

(13.3) Klonen

Die Technik des Klonens ist im Zuchtprogramm nicht zulässig. Klone und ihre Nachkommen können nicht in das Zuchtbuch eingetragen werden und sind von der Teilnahme am Zuchtprogramm ausgeschlossen.

14. Berücksichtigung gesundheitlicher Merkmale sowie genetischer Variationen bzw. Besonderheiten

Hengste sind nur im Hengstbuch I und II sowie Vorbuch und Stuten nur im Stutbuch I und II sowie Vorbuch eintragungsfähig, wenn sie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale aufweisen (Anlage 1).

Sofern genetische Defekte und genetische Besonderheiten gemäß Anlage 1 bekannt sind und im Zuchtprogramm Berücksichtigung finden, sind sie in Tierzuchtbescheinigungen anzugeben und entsprechend der VO (EU) 2016/1012 zu veröffentlichen.

15. Zuchtwertschätzung

Derzeit wird keine Zuchtwertschätzung durchgeführt.

16. Beauftragte Stellen

Beauftragte Stelle	Tätigkeit
Vit, Verden Heinrich-Schröder-Weg 1, 27283 Verden (Aller) www.vit.de Bereich Zucht der FN, Warendorf Freiherr-von-Langen-Straße 13, 48231 Warendorf www.pferd-aktuell.de	Zuchtbuch Datenzentrale Koordination Datenzentrale
Pferdezuchtverband Baden-Württemberg e.V. Am Dolderbach 11, 72532 Gomadingen-Marbach E-Mail: poststelle@pzv.bwl.de , www.pzv-bw.de Pferdezuchtverband Brandenburg-Anhalt e.V. Geschäftsstelle: Hauptgestüt 10 a, 16845 Neustadt/Dosse E-Mail: neustadt@pzvba.de , www.pferde-brandenburg-anhalt.de E-Mail: stendal@pzvba.de , www.pferde-sachsen-anhalt.de Verband der Pferdezüchter Mecklenburg-Vorpommern e.V. Charles-Darwin-Ring 4, 18050 Rostock E-Mail: info@pferdezuchtverband-mv.de , www.pferdezuchtverband-mv.de Rheinisches Pferdestammbuch e.V. Schloss Wickrath 7, 41189 Mönchengladbach E-Mail: info@pferdezucht-rheinland.de , www.pferdezucht-rheinland.de Pferdezuchtverband Rheinland-Pfalz-Saar e.V. Am Fohlenhof 1, 67816 Standenbühl	Leistungsprüfung

E-Mail: zentrale@pferdezucht-rps.de
www.pferdezucht-rps.de

Pferdezuchtverband Sachsen-Thüringen e.V.
Käthe-Kollwitz-Platz 2, 01468 Moritzburg
E-Mail: info@pzvst.de
www.pzvst.de

Westfälisches Pferdestammbuch e.V.
Sudmühlenstraße 33, 48157 Münster
E-Mail: info@westfalenpferde.de
www.westfalenpferde.de

Pferdestammbuch Schleswig-Holstein/Hamburg e.V.
Steenbeker Weg 151, 24106 Kiel
E-Mail: info@pferdestammbuch-sh.de,
www.pferdestammbuch-sh.de

Bayerischer Zuchtverband für Kleinpferde und
Spezialpferderassen e.V.
Landshamer Straße 11, 81929 München
E-Mail: info@bvzks.de
www.pferde-aus-bayern.de

Verband der Pony- und Kleinpferdezüchter Hannover e.V.
Vor den Höfen 32, 31303 Burgdorf
E-Mail: ponyverbandhannover@t-online.de,
www.ponyhannover.de

Verband der Pony- und Pferdezüchter Hessen e.V.
Pfützenstraße 67, 64347 Griesheim
E-Mail: vphessen@t-online.de
www.ponyverband.de

Verband der Züchter und Freunde des Arabischen Pferdes
e.V.
Im Kanaleck 10, 30926 Seelze OT Lohnde
E-Mail: info@vzap.org
www.vzap.org

Pferdestammbuch Weser-Ems e.V.
Grafenhorststraße 5, 49377 Vechta
E-Mail: info@pferdestammbuch.com,
www.pferdestammbuch.com

Zuchtverband für deutsche Pferde e.V.
Am Allerufer 28, 27283 Verden
E-Mail: info@zfdp.de
www.zfdp.de

17. Weitere Bestimmungen

(17.1) Vergabe einer Lebensnummer (Internationale Lebensnummer Pferd – Unique Equine Lifenumber – UELN)

Die UELN wird wie folgt vergeben:

DE 441 41 15021 06

Dabei bedeuten:

DE - Ländercode für Deutschland = 276 = DE

441 - Verbandskennziffer ab Geburtsjahr 2000 (vor 2000 =343)

4115021 - laufende Nummer innerhalb eines Jahres

06 - Geburtsjahr (2006)

(17.2) Vergabe eines Namens bei der Eintragung in das Zuchtbuch

Der bei der Eintragung in ein Zuchtbuch (außer Fohlenbuch) vergebene Name muss beibehalten werden.

(17.3) Transponder

Die Kennzeichnung der Fohlen mittels Transponder erfolgt gemäß B.11.2 und B.11.2.1 der Satzung.

(17.5) Prefix-/Suffixregelung für Ponys, Kleinpferde und sonstige Rassen

Als Prefix/Suffix wird ein dem Pferdenamen vorangestelltes/nachgestelltes Wort bezeichnet. Es soll eine auf die Zuchtstätte oder den Züchter bezugnehmende Bedeutung haben und darf ausschließlich für von dieser Zuchtstätte oder diesem Züchter gezogene Pferde verwendet werden. Missverständliche Begriffe können abgelehnt werden.

Das Prefix/Suffix ist vom Züchter für seine Zuchtstätte ausschließlich bei der FN zu beantragen. Ist das Prefix/Suffix über die FN beim Central Prefix Register eingetragen, so ist es automatisch Eigentum des Antragstellers und darf von keinem anderen Züchter benutzt werden. Es ist dann innerhalb aller diesem Register angeschlossenen Zuchtverbänden geschützt. Das Prefix/Suffix muss für alle Ponys oder Kleinpferde des Züchters, bei denen er als Züchter in der Tierzuchtbescheinigung aufgeführt ist, benutzt werden.

Prefixe/Suffixe, die bislang von den Zuchtverbänden nur regional für die Zuchtstätte registriert wurden, werden nicht automatisch in das CPR (Central Prefix Register) übernommen, sondern müssen vom Züchter erneut über die Deutsche Reiterliche Vereinigung beantragt werden.

Das Prefix/Suffix muss mindestens drei und darf höchstens 20 Buchstaben umfassen und sollte möglichst aus einem Wort bestehen.

Ist ein Name mit einem registrierten Zuchtstättennamen verbunden, so ist dieser bei Eintragung in ein Zuchtbuch ohne Änderungen oder Ergänzungen zu übernehmen.

Anlage 1: Liste der gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale

Anlage 2: Körordnung des Westfälischen Pferdestammbuches e.V. für die Rasse Knabstrupper

Allgemeines

Die Körung (ggf. in Verbindung mit einer altersentsprechenden Hengstleistungsprüfung gemäß ZVO und Zuchtprogramm für die entsprechende Kleinpferderasse) ist Voraussetzung für die Eintragung in das Hengstbuch I eines Zuchtverbandes. Die Eintragung in das Hengstbuch I gilt als Anerkennung für die eigene Rasse.

Die Körung wird durchgeführt vom Pferdezuchtverband „Westfälisches Pferdestammbuch e.V.“ gemäß den züchterischen Grundbestimmungen der Satzung und den Grundlagen des jeweiligen Zuchtprogramms.

Anmeldung

Die Anmeldung zur Körung ist schriftlich oder elektronisch an die Geschäftsstelle des Westfälischen Pferdestammbuchs zu richten und muss bis Nennungsschluss gemäß Veröffentlichung im offiziellen Mitteilungsorgan des Westfälischen Pferdestammbuchs vorliegen.

Sofern die Ausschreibung die Durchführung einer Hengstvorauswahl vorsieht, erfolgt die Anmeldung nicht zur eigentlichen Hauptkörungsveranstaltung, sondern zunächst zur Hengstvorauswahl. Diese findet einige Wochen vor dem Hauptkörpertermin statt. Die Zulassung zur Hauptkörung ergibt sich aus dem offiziellen Ergebnis der Hengstvorauswahl.

Zur Anmeldung gehören eine Kopie der Zuchtbescheinigung oder Eigentumsurkunde sowie die vollständige Anschrift des Besitzers. Mit der Anmeldung werden die Bedingungen der Hengstvorauswahl sowie der Hauptkörung anerkannt. Eine Mitgliedschaft des Besitzers im Westfälischen Pferdestammbuch ist für die Teilnahme an der Vorauswahl noch nicht erforderlich, zur Hauptkörung aber Vorbedingung.

Weiterhin ist zu beachten, dass von jedem angemeldeten Hengst rechtzeitig vor der Körveranstaltung eine Abstammungsüberprüfung durchzuführen ist. Hierzu ist eine Haarwurzelprobe vom Körwärter selbst, sowie von der Mutterstute (sofern hiervon noch keine DNA vorhanden ist) einzusenden.

Zulassungsvoraussetzungen

- a) Zur Hauptkörung als Erstkörung (in Verbindung mit Zulassungsvotum der Bewertungskommission anlässlich der Hengstvorauswahl)

Zugelassen zur Hauptkörung sind Hengste der zugelassenen Rassen je Zuchtprogramm, für die das Westfälische Pferdestammbuch e.V. ein genehmigtes Zuchtprogramm führt und die noch nicht über ein positives Körurteil eines anderen Zuchtverbandes verfügen.

Hengste können zur Körung zugelassen werden, wenn sie die Bedingungen unter B.16 der Satzung, sowie (11.1) dieses Zuchtprogrammes erfüllen.

- b) Zur Hauptkörung als Hengstanerkennung

Die Zulassungsbedingungen gelten wie vorstehend. Jedoch können Hengste, die bereits auf anderen Körungsveranstaltungen gekört wurden, im Rahmen der Hauptkörung in eigenen Ringen vorgestellt werden zwecks Anerkennung für die durchführenden Verbände. Eine Altersbegrenzung besteht nicht.

Im Rahmen der Anmeldung müssen Angaben über bereits vorliegende Körungen, Leistungsprüfungen und Hengstbucheinträge durch den Besitzer angegeben werden.

Körkommission (vgl. Satzung A.11.1.a)

Die Körkommission besteht aus Personen, die von der Delegiertenversammlung auf Vorschlag des Vorstandes gewählt werden. Die Delegiertenversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstandes einen Vertreterpool.

Der Vorsitzende der Körkommission beruft bei Bedarf eine Person des entsprechenden Vertreterpools in die Körkommission.

Die Körkommissionen geben sich eine Geschäftsordnung. Sie sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Zur Beratung über tiermedizinische Aspekte kann eine beauftragte Veterinärin / ein beauftragter Veterinär in unterstützender Funktion hinzugezogen werden.

Rahmenbedingungen während der Vorauswahl und Hauptkörung

- Am Tag der Körung muss der Pferdepass des Hengstes vorgelegt werden.
- Die Einstellung der Hengste vor Ort für die Dauer der Veranstaltung ist verpflichtend. Gekörte Hengste verbleiben bis mindestens zum Abschluss der Vorstellung zur Prämierung vor Ort.
- Impfung gegen Influenza nach dem aktuellen Impfplan der FN (ausführliche Infos unter: www.westfalenpferde.de/downloads).

Erlaubte Ausrüstung zur Vorauswahl und Hauptkörung

Die Hengste werden in mehreren Besichtigungsformen begutachtet, dazu zählen Pflastermusterung, Freilaufen, Freispringen und Schrittring. Die Abfolge ist dem Zeitplan zu entnehmen.

Erlaubte Ausrüstung:

Neben einer ordnungsgemäß verschnallten Trense sind folgende Ausrüstungen zugelassen:

- Pflastermusterung → keine
- Freilaufen → weiße Gamaschen
- Freispringen → Vorderbeine: Gamaschen, Springglocken
- → Hinterbeine: keine
- Vorstellung zur Prämierung → weiße Bandagen
- Prämierung und Endring → keine
- Das Tragen eines Schweif-Toupets ist in jedem Fall im Körbüro anzugeben
- Für den Vorführer sowie der Peitschenführer besteht während der Vorstellung eine Helmpflicht.

Beschlag:

Junghengste dürfen zur Vorbesichtigung und zur Hauptkörung nur vorn mittels normalem Beschlag beschlagen sein (Definition erlaubter Beschlag: normale, glatte Vordereisen mit Zehenkappe. Seitliche Aufzüge, Platten. Keile, verdickte oder verbreiterte Schenkel, Stege, Aluminium- oder Kunststoffbeschlag sind nicht erlaubt.)

Beurteilung

Beurteilt werden die Eintragsmerkmale gemäß 6. Selektionsmerkmale des Zuchtprogramms.

Die Bewertung erfolgt in halben Noten gemäß B.15 der Satzungen, die Gesamtnote entspricht dem Mittel aus allen Einzelnoten.

Ein Hengst kann nur gekört werden, wenn er

- in der Bewertung (gemäß B.15 der Satzung) eine Gesamtnote von mindestens 7,0 erreicht und in keinem Merkmal schlechter als 5,0 bewertet wird, und
- die gesundheitlichen Voraussetzungen gemäß Anlage 1 und
- die Anforderungen an die Zuchtauglichkeit gemäß B.16 der Satzung erfüllt.

Erfolgt gemäß b) die Beurteilung als Hengstanerkennung, so gelten die folgenden Bedingungen:

Die geforderten Besichtigungen können gemäß Ausschreibung von der Hauptkörung abweichen, sie können sowohl ausgeweitet als auch reduziert werden. Insbesondere durch Hinzuziehen der Eigenleistung (HLP) kann der Besichtigungsumfang reduziert werden.

Der Umfang der Beurteilung hängt vom Besichtigungsumfang ab.

Körentscheidung (gemäß Satzung B.16.4.)

Die Körkommission fällt folgende Entscheidungen:

Hengstvorauswahl

- Nicht zugelassen zur Körung
- Zugelassen zur Körung, vorbehaltlich Vet.-Check
- Zweite Vorstellung innerhalb der Vorbesichtigung
- Empfehlung eines anderen Selektionsweges, z.B. Sattelkörung

Hauptkörung

- Gekört
- Nicht gekört
- Vorläufig nicht gekört, bei vorwiegend gesundheitlichen Problemen, welche von zeitlich begrenzter Dauer sind.
- Zurückziehen: nur in Absprache mit der Kommission, sonst negatives Körurteil

Die Körentscheidung ist dem Besitzer des Hengstes schriftlich mitzuteilen. Die Körentscheidung "gekört" wird im Abstammungsnachweis des Hengstes vermerkt, nachdem der Hengst auf einer Körveranstaltung bewertet worden ist.

Für die Selektionsentscheidung „gekört“, müssen die Mindestkriterien laut Zuchtprogramm erfüllt sein. Die Körentscheidung wird auf der Körveranstaltung öffentlich bekannt gegeben. Die Entscheidung „gekört“ wird im Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigung eingetragen und im Zuchtbuch dokumentiert.

Die Körentscheidung lautet „vorläufig nicht gekört“, wenn der Hengst die Anforderungen in Bezug auf die Gesamtnote, eine der Teilnoten und/oder die Zuchttauglichkeit nicht erfüllt, jedoch zu erwarten ist, dass er sie zukünftig erfüllen wird. Mit der Körentscheidung kann eine Frist gesetzt werden, bis zu deren Ablauf der Hengst wieder zur Körung vorgestellt werden kann.

Die Körentscheidung lautet „nicht gekört“, wenn der Hengst die Anforderungen in Bezug auf die Gesamtnote bzw. eine oder mehrere Teilnoten nicht erfüllt und / oder den Anforderungen an die Zuchttauglichkeit nicht genügt. Wenn die Anforderungen bezüglich der Zuchttauglichkeit erfüllt sind, kann der Hengst noch ein weiteres Mal zur Körung vorgestellt werden.

Wird die Entscheidung gemäß b) Hengstanerkennung/Nachkörung getroffen, lauten die Körentscheidung

- Gekört
- Nicht gekört
- Teilnahme am Westf. Zuchtprogramm
- Übernahme der HB I Eintragung

Eine Körentscheidung ist zu widerrufen, wenn sie unter falschen Voraussetzungen zustande gekommen ist.

Medikationskontrollen

Die Körkommission ist berechtigt, jederzeit Medikationskontrollen als Stichproben gemäß B.16.5 der Satzung anzuordnen.

Ebenfalls ausgeschlossen von der Veranstaltung sind Pferde, denen die Tasthaare entfernt wurden.

Widerspruch

Gegen die Körentscheidung kann der Besitzer eines Hengstes Widerspruch entsprechend Nr. A.11.1c der Satzung bei der Geschäftsstelle des Verbandes einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen. Die Widerspruchsfrist beträgt zwei Wochen nach öffentlicher Bekanntgabe des Körurteils. Das zuständige Organ des Zuchtverbandes entscheidet über die Annahme des Widerspruchs binnen drei Monaten. Wird der Widerspruch angenommen, entscheidet das zuständige Organ über die Zusammensetzung einer neuen Bewertungskommission. Ebenso wird über Ort und Zeit der Wiedervorstellung des Hengstes entschieden.

Anlage 3: Gesundheitliche Bedingungen für die Zulassung von Knabstruppers zur Körung und/oder zur Eintragung in die Zuchtbücher

Als Grundlage dient der Tierärztliche Untersuchungsbericht, der dem Tierarzt nach Wahl des Eigentümers des Hengstes zum Untersuchungsablauf und zur Unterschrift vorliegt, einschließlich der Angaben und der Unterschrift des Eigentümers oder einer bevollmächtigten Person.

Bei Anlieferung der Hengste zur Körung wird der Tierärztliche Untersuchungsbericht vom beratenden Veterinär der Körkommission auf Vollständigkeit und auf von der Norm abweichende Untersuchungsbefunde überprüft.

Ergeben sich hier Hinweise auf Befunde, die die Körfähigkeit des Hengstes aus gesundheitlicher Sicht in Frage stellen, erfolgen – sofern möglich – Nachüberprüfungen am Körplatz.

Grundsätzlich informiert der beratende Veterinär der Körkommission den Zuchtleiter des Verbandes als Mitglied der Körkommission über möglicherweise weiter bestehende Befunde, welche auch zur Nichtzulassung zur Körung oder zur Zurückstellung des Hengstes von der Körung führen können.

Protokoll über die klinische Untersuchung eines Hengstes

Name des Hengstes: _____

Lebensnummer (UELN)
und Transpondernummer: _____

Farbe und Abzeichen verglichen:

Besitzer: _____

Der oben beschriebene Hengst wurde heute von mir hinsichtlich folgender Punkte untersucht:

1. Allgemeiner Gesundheitszustand: _____

2. Sind erworbene Exterieurmängel (Gallen, Überbeine, Sehnenveränderungen u.Ä.) festzustellen?

nein ja, und zwar: _____

3. Sind Narben festzustellen, die auf Operationen hindeuten?

nein ja, und zwar: _____

4. Sind Gebissanomalien festzustellen?

nein ja, und zwar: _____

5. Ist eine Linsentrübung vorhanden? nein ja _____

6. Nabelbruch oder Hernien des Skrotums festzustellen? nein ja _____

7. Herz und Lunge (Belastungstest kann freier Galopp oder Longieren sein)

7.1 Störungen im Ruhezustand nein ja _____

7.2 Unnormale Atemgeräusche unter Belastung nein ja _____

8. Hoden

8.1 Sind beide Hoden vollständig im Skrotum abgestiegen? nein ja _____

8.2 Unnormale Konsistenz nein ja _____

8.3 Unnormale Größe nein ja _____

8.4 Liegen weitere Anzeichen für Veränderungen an den äußeren Geschlechtsorganen vor?

nein ja _____

9. Gelenke (Wenn Sie hier Ja angeben, benennen Sie bitte das (die) betreffende(n) Bein(e))

9.1 Patellaauffälligkeiten nein ja _____

9.2 Unnormale Gelenksfüllung nein ja _____

9.3 Liegen weitere Anzeichen für eine Erkrankung an den Gelenken vor? nein ja _____

10. Liegen Anzeichen für Abweichungen des normalen Bewegungsablaufes vor?

nein ja _____

11. Liegen klinisch erkennbare Anzeichen für eine Krankheit mit erblicher Genese oder ein Erbfehler vor?

nein ja _____

12. Liegen Anzeichen für eine Störung des Nervensystems vor?

nein ja _____

13. Konnten Symptome einer ansteckenden Krankheit bei dem Hengst oder bei einem anderen Pferd des Bestandes festgestellt werden?

nein ja _____

14. Aufgrund der von mir durchgeführten klinischen Untersuchung bestehen gegen die Verwendung des Hengstes in der Zucht aus tierärztlicher Sicht folgende/keine Bedenken.

Ort, Datum

(Unterschrift und Stempel des Tierarztes)

Der für das Pferd Verantwortliche bestätigt, dass der in dieser tierärztlichen Bescheinigung identifizierte Hengst keine Anzeichen von Weben und Koppen zeigt und nicht unter Arzneimittelwirkung steht.

An dem Pferd wurden seit der Geburt durchgeführt:

Nabelkorrektur	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
Schweif-Korrektur	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
Kopper-OP	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
Kehlkopfpeifer-OP/Ton-OP	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
Korrektur von Bockhuf/		
Sehnenstelzfuß/sonstige Fehlstellungen	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja

Sonstige Eingriffe: _____

Dem Hengst ist auf Grund veterinärmedizinischer Befunde in der Vergangenheit bereits die Zulassung zur Körung verweigert worden. nein ja

Ort, Datum

(Unterschrift des

Hengstbesitzers/Verantwortlicher)

Hinweis: Diese Bescheinigung darf bis zu dem Beginn der Körveranstaltung nicht älter als 14 Tage sein!

Anlage 4: LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen

Anlage 6: Vergaberichtlinien für Prämierungen von Hengsten

Anlage 7: Vergaberichtlinien für Prämierungen von Stuten